

Hoffnung schenken

Ein Ratgeber für die Erstellung von
Testamenten zugunsten der Aids-Hilfe Schweiz



AIDS-HILFE SCHWEIZ
AIDE SUISSE CONTRE LE SIDA
AIUTO AIDS SVIZZERO

| | |
|--------------|--|
| 4–5 | Die Aids-Hilfe Schweiz und ihre Ziele |
| 6–7 | HIV in der Schweiz |
| 8–9 | Praktische Tipps zur Erstellung Ihres Testaments |
| 10–11 | In sechs Schritten zum Testament |
| 12–13 | Glossar mit Erklärungen rund ums Erben |
| 15–17 | Fragen und Antworten |
| 19–30 | Weitere Informationen |

Hinterlassen Sie Zukunfts- perspektiven!

Seit über 30 Jahren setzt sich die Aids-Hilfe Schweiz für Menschen mit HIV ein. 30 Jahre, in denen viel Gutes geschehen ist: Die Verbreitung der Krankheit ist massiv zurückgegangen, die Lebensqualität der Menschen mit HIV hat sich verbessert, und der gesellschaftliche Umgang mit dem Thema ist von immer weniger Vorurteilen geprägt. All das sind Entwicklungen, die wir massgeblich vorangetrieben haben – und auf die wir stolz sein können. Dennoch sind wir weit davon entfernt, zufrieden zu sein. Noch immer existieren diffuse Ängste gegenüber Menschen mit HIV. Hier liegt noch viel Arbeit vor uns. Arbeit, die wir nur dank der grosszügigen Unterstützung vieler Spender und Spenderinnen erbringen können.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Klöti', written in a cursive style.

Martin Klöti, Präsident
Aids-Hilfe Schweiz,
Regierungsrat St.Gallen

Machen Sie Hoffnung zu Ihrem Vermächtnis. Mit einem Legat oder einer Erbschaft ermöglichen Sie uns, in Ihrem Namen auch in Zukunft unsere Ziele zu verfolgen und Menschen mit HIV zu unterstützen.

Wir bedanken uns bei Ihnen von ganzem Herzen für Ihre grosszügige Unterstützung!

Ihr Erbe stellt Gerechtigkeit her

Eine Frau wollte ein Nagelstudio eröffnen. Um bei allfälligen krankheitsbedingten Ausfällen finanziell abgesichert zu sein, beabsichtigte sie, eine Einzeltaggeldversicherung abzuschließen. Trotz guter HIV-Werte wurde sie von keiner Versicherungsgesellschaft aufgenommen, weshalb sie in der Folge den Traum von der Selbstständigkeit aufgeben hat.

Rechtslage: Die Krankentaggeldversicherung untersteht als freiwillige Versicherung dem Privatversicherungsrecht. Den Versicherungsgesellschaften steht es frei, Menschen mit vorbestehenden Krankheiten auszuschließen. Während bei kollektiven Taggeldversicherungen meist kein Ausschluss gemacht wird, lehnen Einzeltaggeldversicherungen Menschen mit HIV ab, selbst wenn diese gut therapiert sind, ihre Viruslast unter der Nachweisgrenze liegt und sie nicht häufiger krank sind als HIV-negative Menschen. Dabei handelt es sich um eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung.

Wir sind die Aids-Hilfe Schweiz

Die Aids-Hilfe Schweiz ist seit 1985 aktiv. Sie ist der Dachverband der 8 regionalen Koordinationszentren sowie der über 40 weiteren Mitgliedorganisationen, die im Bereich HIV engagiert sind. Sie plant, koordiniert und realisiert Präventionsprojekte, besonders für Bevölkerungsgruppen mit erhöhtem Risiko. Sie engagiert sich für Menschen mit HIV, ihre Bedürfnisse, ihre Rechte und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft. Weiter fungiert sie als eidgenössische Meldestelle für Diskriminierungen im Bereich HIV/Aids. Die Aids-Hilfe Schweiz übernimmt als Dachverband gesamtschweizerisch eine Vernetzungs- und Koordinationsfunktion.

Die Aids-Hilfe Schweiz ist eine Nonprofitorganisation, als Verein organisiert und Zewo-zertifiziert.

Der Verein Aids-Hilfe Schweiz finanziert sich aus Geldern des Bundesamts für Gesundheit und des Bundesamts für Sozialversicherungen sowie aus privaten Zuwendungen. Die Mitglieder sind rechtlich und finanziell von der Dachorganisation unabhängig.

Die Ziele der Aids-Hilfe Schweiz:

- Neue Infektionen mit dem HIV-Virus verhindern.
- Die Lebensqualität von betroffenen Menschen und ihnen Nahestehenden verbessern.
- Die Solidarität der Gesellschaft mit HIV-positiven Menschen, ihren Familien und Freunden stärken.

Die Aids-Hilfe Schweiz sammelt und verwertet Informationen zu HIV/Aids und weiteren Geschlechtskrankheiten. Diese Informationen stellt sie sämtlichen in der Beratung und Begleitung engagierten Mitgliedern zur Verfügung.

*Ihr Legat ermöglicht
unser Engagement
gegen Unwissen und
Diskriminierung.*

Unsere Arbeit in Zahlen

122

Diskriminierungen
von Menschen mit
HIV wurden im Jahr
2018 gemeldet.



20 000

Menschen mit HIV leben in der
Schweiz. Pro Jahr werden ca.
500 neue Diagnosen gestellt.



300 – 400

Personen pro Jahr wenden sich an
den Rechtsdienst der Aids-Hilfe
Schweiz und nehmen rund 1700
Stunden Beratung in Anspruch.

1 Mio.

Menschen besuchen die Website der
Aids-Hilfe Schweiz pro Jahr.





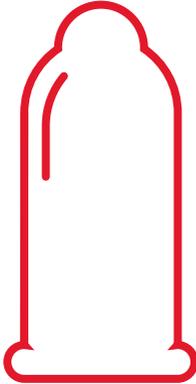
4x

jährlich publiziert die Aids-Hilfe Schweiz die «Swiss Aids News» mit einer Auflage von 2700 Exemplaren.



100%ige

Unterstützung. Die Aids-Hilfe Schweiz steht Menschen mit HIV in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren bei und gewährt finanzielle Nothilfe in Krisensituationen.



75 000

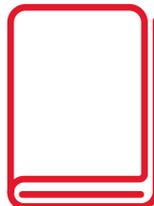
Kondome verteilen die Aids-Hilfe Schweiz und ihre Mitgliedorganisationen jedes Jahr im Rahmen ihrer Präventionskampagnen.

1

Ansprechpartner für alle. Die Aids-Hilfe Schweiz führt Workshops zu rechtlichen Themen sowie Weiterbildungen für Ärztinnen und Ärzte durch.

0

Wissenslücken. Die Aids-Hilfe Schweiz publiziert einen Rechtsratgeber sowie zahlreiche Broschüren für Menschen mit HIV.



Praktische Tipps zur Erstellung Ihres Testaments



Ein Testament gibt Ihnen Gewissheit

Mit einem Testament stellen Sie sicher, dass Ihr letzter Wille respektiert wird. Ein Testament gibt Ihnen Gewissheit, dass diejenigen Personen und Organisationen begünstigt werden, die Ihnen nahestehen. Es gibt zwei Formen eines Testaments: das eigenhändige (handschriftliche) und das öffentliche (notarielle) Testament. Damit Ihr eigenhändiges Testament rechtsgültig ist, muss es von Anfang bis Schluss handschriftlich niedergeschrieben, mit Ort und exaktem Datum versehen und von Ihnen unterschrieben sein. Das öffentliche Testament wird nach Ihrem Willen in einem Notariat erstellt und beglaubigt.



Ein Testament schafft Klarheit

Und zwar für Sie und für Ihre Erbinnen und Erben. Es vermeidet Auseinandersetzungen und ermöglicht eine rasche Erbteilung. Damit Ihr Testament nach Ihrem Tod schnell gefunden wird, schreiben Sie am besten eine «Anordnung im Todesfall», die Sie dem zuständigen Zivilstandsamt schicken. Darin können Sie zum Beispiel festhalten, wer im Todesfall benachrichtigt werden soll, wie Sie bestattet werden möchten, wo Ihr Testament aufbewahrt wird und wer als Willensvollstrecker eingesetzt werden soll.



Ein Testament kann jederzeit geändert werden

Dies ist besonders wichtig nach einschneidenden Veränderungen in Ihrem Privatleben wie Geburt, Heirat, Trennung, Scheidung oder Todesfall. Auch die Änderungen müssen handschriftlich vorgenommen, datiert und von Ihnen unterschrieben werden. Das Testament darf keine Streichungen und Korrekturen beinhalten. Bei grösseren Änderungen ist es ratsam, das Testament vollständig neu zu schreiben.



Regelungen ohne Testament

Ohne Testament wird Ihr Erbe unter den gesetzlichen Erbinnen und Erben aufgeteilt. Falls Sie keine Kinder und keine Ehe- oder eingetragene Partnerin bzw. keinen Ehe- oder eingetragenen Partner haben, sind Ihre Eltern und Grosseltern sowie deren Nachkommen erbberechtigt – also Ihre Geschwister, Cousins und Cousinen, Tanten und Onkel bis hin zu weit entfernten Verwandten. Sind auch keine gesetzlichen Erbinnen oder Erben vorhanden, fällt Ihr Vermögen ohne Testament an den Staat, genauer an Ihren letzten Wohnkanton oder Ihre Wohngemeinde. Ist das Testament ungültig, tritt die gesetzliche Erbfolge ein oder ein früheres Testament wird wieder gültig.



Erbvertrag anstatt Testament

Es gibt Situationen, in denen sich ein Erbvertrag besser eignet als ein Testament, beispielsweise, wenn es um die finanzielle Absicherung von Konkubinatspartnerinnen oder -partnern geht oder wenn steuerliche Überlegungen eine Rolle spielen. Ein Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen der Erblasserin oder dem Erblasser und den zukünftigen Erbinnen und Erben und muss notariell beglaubigt werden. Die Vertragspartnerinnen und -partner können den Erbvertrag nur gemeinsam ändern.

Ihr letzter Wille zählt

Beim Verfassen eines Testaments gibt es viele Dinge zu berücksichtigen. Mit Hilfe der folgenden sechs Punkte können Sie ein korrektes und rechtsgültiges Testament einfach selbst verfassen. Am Ende der Broschüre finden Sie zudem eine Checkliste und einige Mustertestamente als Vorlage.

Wir möchten Sie bitten, sich ausreichend Zeit zu nehmen, um diese wichtigen Entscheidungen ohne Druck zu treffen.

1.

Als Erstes stellen Sie eine Inventarliste zusammen, die Ihnen einen Überblick über Ihr gesamtes Vermögen gibt. Sie finden am Schluss dieser Broschüre ein Beiblatt mit einer Checkliste zur Vermögensaufstellung.

2.

Es gibt Personen, die erbrechtlich pflichtteilsgeschützt sind, also in jedem Fall einen Mindestanteil Ihres Vermögens erben. Dazu gehören Kinder, Ehe- oder eingetragene Partnerinnen bzw. Ehe- oder eingetragene Partner und Eltern. Über den Pflichtteil hinaus können Sie in Ihrem Testament jedoch Personen und Institutionen begünstigen, die Ihnen zusätzlich am Herzen liegen. Machen Sie eine Auflistung mit den Namen dieser Personen und Organisationen.

3.

Nach Fertigstellung der Liste überlegen Sie sich, wem von diesen Personen und Organisationen Sie welche Teile Ihres Vermögens vererben möchten.

4.

Jetzt haben Sie die wichtigsten Inhalte Ihres Testaments zusammengetragen. Auf dieser Grundlage können Sie nun einen ersten Testamentsentwurf schreiben. Nehmen Sie den Entwurf nach ein paar Tagen nochmals in die Hand. Ergänzen und ändern Sie ihn, bis Sie von Ihrem Entwurf überzeugt sind.

5.

Nehmen Sie den Entwurf als Vorlage und schreiben Sie jetzt Ihr Testament. Bitte beachten Sie, dass es von Anfang bis Ende handgeschrieben, mit Ort und Datum versehen und von Ihnen unterschrieben sein muss. Bei anspruchsvollen Vermögenssituationen oder komplexen Verwandtschaftsverhältnissen empfiehlt es sich, eine Fachperson hinzuzuziehen. So können Sie sich beraten lassen und überprüfen, ob Ihr Testament vollständig und rechtlich korrekt ist. Informieren Sie Begünstigte über den Ort, an dem Ihr Testament aufbewahrt wird. Hilfswerke sind froh, wenn Sie sie darüber informieren, dass sie im Testament bedacht werden. Ausserdem ist es wünschenswert, wenn die übrigen Erbinnen und Erben über ein Legat an eine gemeinnützige Organisation informiert werden.

6.

Hinterlegen Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, damit es nach Ihrem Tod gefunden wird: zum Beispiel bei einer Willensvollstreckerin oder einem Willensvollstrecker (Anwaltskanzlei, Notariat, Hausbank) oder der zuständigen amtlichen Stelle Ihres Wohnkantons oder Ihrer Wohngemeinde. Halten Sie «Anordnungen im Todesfall» in einem separaten Brief an das Zivilstandsamt fest. Nach Ihrem Tod wird Ihr Testament eröffnet; Ihr letzter Wille wird den von Ihnen begünstigten Personen und Organisationen mitgeteilt.

Ihr Legat lindert die finanzielle Not von Menschen mit HIV.

Glossar

Erbinnen/Erben

Sie können in Ihrem Testament nach Ihrem Wunsch Erbinnen und Erben einsetzen. Infrage kommen natürliche Personen oder Organisationen wie beispielsweise die Aids-Hilfe Schweiz.

Alleinerbin

Falls Sie alleinstehend sind und niemand aus Ihrer Verwandtschaft pflichtteilgeschützt ist, können Sie eine Person oder Organisation auch als Alleinerbin einsetzen.

Nacherbin

Sie können Ihr Vermögen zunächst einer bestimmten Person vererben und gleichzeitig bestimmen, wer Ihr Vermögen nach dem Tod dieser Person erhalten soll, also als Nacherbin eingesetzt wird. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, Organisationen wie die Aids-Hilfe Schweiz in Ihrem Testament zu berücksichtigen und gleichzeitig Ihnen nahestehende Personen, beispielsweise Ihre Partnerin oder Ihren Partner, finanziell abzusichern. Wenn Sie eine Person oder Organisation als Nacherbin bestimmen, erhält diese nach dem Tod der zunächst begünstigten Person den Rest Ihres Erbes.

Erbschaft

Erbinnen und Erben erhalten bei der Teilung der Erbschaft alles, was die Erblasserin oder der Erblasser hinterlassen hat, ausser allfälligen vorher ausgerichteten Legaten. Eine Erbschaft umfasst das ganze Vermögen inklusive Schulden. Das bedeutet, dass Erbinnen und Erben, welche die Erbschaft annehmen, auch für die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers aufkommen und diese begleichen müssen.

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge ist im Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs geregelt. Gesetzliche Erben sind diejenigen Personen, die von Gesetzes wegen die Erbschaft erhalten, wenn kein Testament vorhanden ist. Es sind dies überlebende Ehepartnerinnen oder Ehepartner, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder Adoptivkinder, Eltern und weitere Verwandte bis zum grosselterlichen Stamm. Ohne gesetzliche Erben und ohne Testament oder Erbvertrag erbt der Staat Ihr gesamtes Vermögen.

Legat

In einem Legat (Vermächtnis) wird ein bestimmter Vermögenswert oder Sachwert vermacht. Legate werden vor der Teilung der Erbschaft ausgerichtet. Pflichtteile dürfen dabei nicht verletzt werden. Legatnehmerinnen und Legatnehmer haften nicht für Schulden der Erblasserin oder des Erblassers, also der verstorbenen Person, die ein Erbe hinterlässt.

Legat oder Erbschaft?

Die Aids-Hilfe Schweiz bevorzugt Legate gegenüber Erbschaften, weil bei Legaten die Abwicklung einfach und unbürokratisch erfolgen kann. Für eine Nonprofitorganisation wie die Aids-Hilfe Schweiz ist dies ein wichtiger Punkt.

Pflichtteil

Der Pflichtteil ist derjenige Erbteil, auf den Ehepartnerinnen oder Ehepartner, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Nachkommen und Eltern von Gesetzes wegen einen Anspruch haben. Wer Ehepartnerinnen oder Ehepartner, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Nachkommen und Eltern im Testament oder im Erbvertrag dieses gesetzlich vorgeschriebene Minimum zuteilt, setzt sie auf den Pflichtteil.

Die Pflichtteile von Ehepartnerinnen oder Ehepartnern, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Nachkommen und Eltern sind je nach Zivilstand und Familiensituation zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin oder des Erblassers unterschiedlich hoch.

Zweckfreies oder zweckbestimmtes Legat?

Wenn Sie in Ihrem Testament die Aids-Hilfe Schweiz mit einem Legat berücksichtigen wollen, können Sie entweder ein Legat zur freien Verfügung oder ein zweckbestimmtes Legat ausrichten. Da Legate oft erst Jahre nach dem Verfassen des Testaments zum Tragen kommen, ist es sinnvoll, eine allfällige Zweckbestimmung möglichst offen zu formulieren oder sogar ganz auf eine Zweckbestimmung zu verzichten. In diesem Fall kann die Aids-Hilfe Schweiz Ihr Legat wirklich dort einsetzen, wo es zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung die grösste Wirkung zeigt.

Zu seinem Geburtstag wurde Herr Z. von seiner Partnerin mit einem Wochenende in einem Wellnesshotel überrascht. Als er vor dem Termin seiner gebuchten Massage in einem Formular gefragt wurde, ob er Medikamente einnehme, beantwortete er diese Frage wahrheitsgemäss und erklärte auf Nachfrage hin, er sei HIV-positiv, seine Viruslast sei jedoch nicht nachweisbar. Die Masseurin weigerte sich daraufhin, ihn zu massieren. Die beigezogene Leiterin des Spas bestätigte die Korrektheit der Massageverweigerung und erklärte, dass sich HIV durch die anregende Wirkung der Massage verstärke und deshalb keine Massage durchgeführt werden dürfe. Das ersehnte Verwöhnwochenende wurde durch dieses diskriminierende Verhalten abrupt beendet.

Rechtslage: Niemand ist verpflichtet, auf einem Fragebogen eines Massagestudios seine HIV-Infektion anzugeben. Dies gilt auch bei Auskünften gegenüber Zahnärztinnen oder Zahnärzten sowie Akupunkteurinnen oder Akupunkteuren.

Häufige Fragen zum Testament

Kann ich in meinem Testament frei über mein Vermögen verfügen?

Ja, sofern Sie die gesetzlichen Pflichtteile berücksichtigen. Enterben können Sie pflichtteilgeschützte Erbinnen und Erben nur in speziellen Ausnahmefällen. Sind keine pflichtteilgeschützten Erbinnen und Erben vorhanden, können Sie über Ihr gesamtes Vermögen frei bestimmen.

Wie kann ich als alleinstehende Person verhindern, dass der Staat oder entfernte Verwandte mein Vermögen erben?

Schreiben Sie ein Testament. Darin können Sie Ihnen nahestehende Personen oder Organisationen wie die Aids-Hilfe Schweiz als Erben einsetzen.

Wie kann ich alles meiner Ehepartnerin oder meinem Ehepartner hinterlassen und trotzdem die Aids-Hilfe Schweiz berücksichtigen?

Indem Sie in Ihrem Testament die Aids-Hilfe Schweiz als Nacherin einsetzen oder sie mit einem Nachlegat berücksichtigen. Sie können diesen Fall auch mit einem Erbvertrag zwischen Ihnen und Ihrer Ehepartnerin oder Ihrem Ehepartner regeln.

Was erbt meine Konkubinatspartnerin oder mein Konkubinatspartner, wenn ich kein Testament mache?

Ohne Begünstigung in Ihrem Testament oder ohne Erbvertrag sind Konkubinatspartnerinnen und -partner nicht erbberechtigt. Nur verheiratete oder eingetragene Partnerinnen und Partner sind neben Eltern und Kindern pflichtteils geschützt.

Wie kann ich meine Konkubinatspartnerin oder meinen Konkubinatspartner absichern?

Paare, die ohne Trauschein oder eingetragene Partnerschaft zusammenleben, gelten automatisch als Konkubinatspartnerinnen und -partner von Gesetz wegen weder güter- noch erbrechtliche Ansprüche. Je nach Kanton werden sie zudem wie Nichtverwandte mit Maximalsätzen besteuert. Ein Erbvertrag oder ein Testament sind deshalb von besonderer Bedeutung. In einem Testament können Sie Ihre Partnerin oder Ihren Partner als Erbin oder Erbe einsetzen und so finanziell absichern. Darüber hinaus kann eine vertragliche Regelung der Vermögensverhältnisse sinnvoll sein, insbesondere wenn auch noch gesetzliche Erben involviert sind.



*Ihr Legat schenkt
Hoffnung und
bietet Menschen mit
HIV eine Zukunft.*

Welches sind die Unterschiede zwischen Testament und Erbvertrag?

In seinem Testament bestimmt die Erblasserin oder der Erblasser allein über ihr oder sein ganzes Vermögen. Sie oder er kann das Testament jederzeit errichten und frei ändern, eigenhändig oder auch vor der Notarin oder dem Notar. Ein Erbvertrag muss immer von einer Notarin oder einem Notar beurkundet werden. Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen der Erblasserin oder dem Erblasser und den zukünftigen Erbsinnen und Erben. Er kann nur von den Vertragspartnerinnen oder -partnern gemeinsam geändert werden. Er bietet Sicherheit bei voreiligen Meinungsänderungen einer Partnerin oder eines Partners.

Wann ist ein Erbvertrag sinnvoll?

Erbverträge werden oft in Ergänzung zu Eheverträgen errichtet. Wenn zwei Ehepartner eine Gütergemeinschaft gemäss Ehevertrag haben, geht beim Tod des einen Ehepartners das Gesamtgut an den überlebenden Ehepartner. Beide Ehepartner können in einem Erbvertrag festsetzen, dass nach dem Ableben des zweiten Partners eine gemeinnützige Organisation erbt. Mit einem Erbvertrag kann auch die Wohnsituation des überlebenden Ehegatten den Kindern gegenüber klargestellt werden, indem dieser die lebenslängliche Nutzniessung am Nachlass erhält.

Ein Mann wurde aufgrund seiner HIV-Infektion, die er im Bewerbungsverfahren freiwillig offengelegt hatte, nicht als Koch angestellt, weil der Arbeitgeber einerseits befürchtete, dass der Mann, falls er sich schneiden würde, die Gäste mit HIV anstecken könnte. Andererseits hatte er Angst davor, dass die Gäste wegbleiben könnten, wenn herauskäme, dass er einen HIV-positiven Koch angestellt hat.

Rechtslage: In der Schweiz gibt es keine verbotenen Berufe für Menschen mit HIV, da bei den üblichen Tätigkeiten am Arbeitsplatz wie beispielsweise als Koch keinerlei Ansteckungsgefahr besteht. Hinzu kommt, dass über 90 % aller Diagnostizierten die antiretrovirale Therapie erhalten und von diesen wiederum über 90 % dank der Therapie eine Viruslast unter der Nachweisbarkeitsgrenze aufweisen, das HI-Virus also gar nicht mehr übertragen können. Eine Nichtanstellung wegen einer HIV-Infektion ist folglich nicht gerechtfertigt und deshalb widerrechtlich.

Wir sind für Sie da

Bei Fragen oder für ein persönliches, vertrauliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter Telefon +41 44 447 11 11 oder recht@aids.ch.

Bei komplexen Vermögens- oder familiären Situationen ist es empfehlenswert, sich von einer Fachperson beraten zu lassen. Juristinnen und Juristen, die auf Erb- und Eherecht spezialisiert sind, Notarinnen und Notare sowie Banken mit Erbschaftsabteilung und Vermögensberatung können Ihnen weiterhelfen.

Ihr Legat ist bei der Aids-Hilfe Schweiz in guten Händen. Zwei externe und unabhängige Stellen kontrollieren die Finanzen der Aids-Hilfe Schweiz: eine Revisionsgesellschaft als vereinsrechtlich vorgeschriebenes Kontrollorgan und die Zewo. Die Zewo garantiert mit ihren Kontrollen, dass die Legate gemäss dem Willen der Legatgebenden eingesetzt werden. Bei der jährlichen Rechnungsprüfung durch eine unabhängige Kontrollinstanz wird zudem auch der sorgfältige Umgang mit Spendengeldern überprüft.

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen!

Bei der Anmeldung einer Frau für eine Notunterkunft wies die Polizei darauf hin, dass sie HIV-positiv ist. Aus Unwissenheit wurden in der Folge alle Mitarbeitenden der Institution darüber informiert. Einige reagierten mit Panik, und es wurden präventive Sondermassnahmen diskutiert.

Rechtslage: Die Information über die HIV-Infektion gehört zu den besonders schützenswerten Personendaten. Sie darf grundsätzlich nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der HIV-positiven Person weitergegeben werden.

Drei gute Gründe für ein Legat an die Aids-Hilfe Schweiz

- Ihr Legat ermöglicht unser Engagement gegen Unwissen und Diskriminierung.
- Ihr Legat lindert die finanzielle Not von Menschen mit HIV.
- Ihr Legat schenkt Hoffnung und bietet Menschen mit HIV eine Zukunft.

Checkliste Testament

Besitz und geschätzter Wert

Bevor Sie Ihr Testament aufsetzen, verschaffen Sie sich am besten einen Überblick über Ihre Vermögenssituation. Die nachfolgende Checkliste hilft Ihnen dabei, möglichst an alles zu denken, und ist auch für die Testamentsvollstreckung von Bedeutung. Am besten legen Sie die ausgefüllte Checkliste Ihrem Testament bei.

Kapital**Geschätzter Wert****Aufbewahrungsort der Dokumente**

| | | |
|--------------------------|--|--|
| Bargeld | | |
| Bankkonto 1 | | |
| Bankkonto 2 | | |
| Bankkonto 3 | | |
| Postkonto | | |
| Lebensversicherung | | |
| Begünstigte / -r | | |
| Aktien | | |
| Obligationen | | |
| Fondsanteile | | |
| Mieteinnahmen / Jahr | | |
| Darlehen | | |
| Vorerbbezüge | | |
| Eigene Firma | | |
| Urheberrechte / Lizenzen | | |
| Weitere Kapitalwerte | | |

Wertsachen Geschätzter Aufbewahrungsort Wert

| | | |
|----------------------|--|--|
| Schmuck | | |
| Möbel | | |
| Kunstgegenstände | | |
| Teppiche | | |
| Antiquitäten | | |
| Elektronische Geräte | | |
| Fahrzeuge | | |
| Sammlungen | | |
| Weitere Wertsachen | | |

| | | |
|-------------------|-------------------------|---------------------------------------|
| Immobilien | Geschätzter Wert | Aufbewahrungsort der Dokumente |
|-------------------|-------------------------|---------------------------------------|

| | | |
|--------------------|--|--|
| Eigentumswohnung | | |
| Eigenes Haus | | |
| Ferienhaus | | |
| Grundbesitz | | |
| Weitere Immobilien | | |

| | | |
|-----------------|-------------------------|---------------------------------------|
| Schulden | Geschätzter Wert | Aufbewahrungsort der Dokumente |
|-----------------|-------------------------|---------------------------------------|

| | | |
|------------------|--|--|
| Kredite | | |
| Private Schulden | | |
| Hypotheken | | |
| Bürgschaften | | |
| Weitere Schulden | | |

Mustertestament Alleinerbin

Ich, Doris Felber, Bürgerin
von Uriens, geboren am
2. Januar 1950, verfüge
letztwillig wie folgt:

1. Ich habe die bisher
getroffenen Verfüg-
ungen auf.
2. Als alleinige Erbin
ich die Aids-Hilfe
Schweiz, Stauffacher-
strasse 101, 8036 Zürich,
ein.

Thalwil, 18. Oktober 18

Doris Felber

Mustertestament Miterbin

Ich, Corinne Mester, Bürgerin von Solothurn, geboren am 23. März 1942, regle hiermit meinen Nachlass wie folgt:

Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:

- mein Patenkind Andrea Flückiger, wohnhaft in Grenchen
- die Aids-Hilfe Schweiz, Stauffacherstrasse 101, 8036 Zürich

Solothurn, 15. März 2018

Corinne Mester

Mustertestament Legat

Ich, Albert Keller, Bürger von
Mattstetten, geboren am
5. August 1938, treffe die
folgenden letztwilligen Ver-
fügungen:

1. Dieses Testament ersetzt alle
bisherigen Testamente.
2. Meine Kinder Angelika, geboren
am 26. Juni 1973, und Lukas,
geboren am 14. Oktober 1977,
setze ich als Erben ein.
3. Der Aids-Hilfe Schweiz,
Stauffacherstrasse 101, 8036 Zürich,
unterlasse ich den Betrag
von 50000 Franken.

Mattstetten, den 9. Februar 2019
Albert Keller

Mustertestament Nacherbin

Ich, Peter Amman, Bürger von Olten,
geboren am 29. Juli 1962, regle meinen
Nachlass wie folgt;

1. Ich hebe alle bisherigen
Verfügungen auf.
2. Als Alleinerbin setze ich meine
Ehefrau Susanna Amman-Hausli ein.
3. Nach ihrem Ableben soll der
Rest meiner Hinterlassenschaft
der Aids-Hilfe Schweiz, Stauffacher-
strasse 101, 8036 Zürich, zugute
kommen.

Cham, 23. August 2019

Peter Amman

Herausgeberin
Aids-Hilfe Schweiz
Stauffacherstr. 101
Postfach 9870
8036 Zürich

Tel. +41 44 447 11 11
Fax +41 44 447 11 12
aids@aids.ch

Konzept und Gestaltung
TKF Kommunikation & Design
t-k-f.ch

Spendenkonto
Aids-Hilfe Schweiz, Zürich
Postkonto 30-10900-5



Antwortkarte

Name, Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

telefonisch erreichbar von / bis

E-Mail

- Ich möchte mehr wissen über die Aids-Hilfe Schweiz.
Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte schicken Sie mir den aktuellen Jahresbericht.

Ich möchte weitere Informationen zu:



Aids-Hilfe Schweiz
Legate
Stauffacherstr. 101
Postfach 9870
8036 Zürich